

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

#### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1384/79 des Rates vom 25. Juni 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 zur Einführung einer Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs** 1
  
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1385/79 des Rates vom 3. Juli 1979 zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2919/78 für das Jahr 1979 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs** . . . . . 7
  
- Verordnung (EWG) Nr. 1386/79 der Kommission vom 4. Juli 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 9
  
- Verordnung (EWG) Nr. 1387/79 der Kommission vom 4. Juli 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 11
  
- Verordnung (EWG) Nr. 1388/79 der Kommission vom 4. Juli 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis . . . . . 13
  
- Verordnung (EWG) Nr. 1389/79 der Kommission vom 4. Juli 1979 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis . . . . . 15
  
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1390/79 der Kommission vom 3. Juli 1979 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen** . . . . . 17
  
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1391/79 der Kommission vom 4. Juli 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1945/78 über die Durchführungsbestimmungen für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Wirtschaftsjahr 1978/79** . . . . . 19
  
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1392/79 der Kommission vom 4. Juli 1979 zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten** . . . . . 20

Inhalt (Fortsetzung)

★ Verordnung (EWG) Nr. 1393/79 der Kommission vom 4. Juli 1979 zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 225/67/EWG hinsichtlich der Ausgleichskoeffizienten für Ölsaaten . . . . .	21
Verordnung (EWG) Nr. 1394/79 der Kommission vom 4. Juli 1979 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird . . . . .	22
Verordnung (EWG) Nr. 1395/79 der Kommission vom 4. Juli 1979 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird . . . . .	23

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1384/79 DES RATES

vom 25. Juni 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 zur Einführung einer Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Hinblick auf die Einführung eines Abgeltungssystems für die Benutzung der Verkehrswege im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik ist es wichtig, die Ausgaben für die Verkehrswege zu kennen.

Eine ständige Buchführung ist das geeignetste Mittel, um die für die Verkehrswege getätigten Ausgaben kennenzulernen.

Der Rat hat deshalb mit der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70<sup>(3)</sup> eine ständige Buchführung über die genannten Ausgaben eingeführt.

Es ist wichtig, den gewonnenen Erfahrungen und der Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik Rechnung zu tragen ; deshalb müssen die Verbuchungsschemata, das Verzeichnis der Verkehrswege und der Aufstellung über deren Benutzung, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 vorgesehen sind, entsprechend angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 296 vom 11. 12. 1978, S. 57.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 128 vom 21. 5. 1979, S. 35.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 15. 6. 1970, S. 4.*„Artikel 3*

Die Ausgaben für die Verkehrswege werden für jedes der in Anhang II Buchstabe A Ziffer 1 aufgeführten Eisenbahnnetze und für die Gesamtheit der in Anhang II Buchstabe A Ziffer 2 aufgeführten übrigen Netze sowie für alle öffentlichen Straßen und Binnenwasserstraßen verbucht, ausgenommen :

- a) die Straßen, die für den Kraftverkehr, d. h. für Kraftfahrzeuge mit 50 cm<sup>3</sup> Hubraum oder mehr, gesperrt sind,
- b) die Straßen, die nur von land- oder forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen befahren werden oder lediglich als Zugang zu land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben dienen,
- c) die Binnenwasserstraßen, auf denen nur Schiffe mit einer Tragfähigkeit von weniger als 250 Tonnen verkehren können,
- d) die Seeschiffahrtstraßen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 281/71<sup>(1)</sup> aufgeführt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 33 vom 10. 2. 1971, S. 11."

2. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

„(2) Gesonderte Ergebnisse werden mitgeteilt :

- a) für die Eisenbahn
  - i) für jedes der in Anhang II Buchstabe A Ziffer 1 aufgeführten Netze,
  - ii) für alle übrigen in Anhang II Buchstabe A Ziffer 2 aufgeführten Netze zusammen. Die Angaben über diese Netze sind jedoch nur alle fünf Jahre, erstmals für das Jahr 1980, zu übermitteln."

3. Artikel 6 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die jeweilige Höhe der Lasten für Tilgung und Zinsendienst für frühere Anleihen.“

4. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gleichzeitig mit den in Artikel 5 genannten Ergebnissen für denselben Bezugszeitraum die Angaben über die Benutzung der Verkehrswege nach Tabellen A, B 1.1 und C des Anhangs III mit.

Die in den Tabellen B 1.2 und B 2 des genannten Anhangs vorgesehenen Angaben werden nur alle fünf Jahre übermittelt. Für Tabelle B 1.2 werden die Angaben erstmals für das Jahr 1980 übermittelt, für Tabelle B 2 ist die Übermittlung solange

ausgesetzt, bis die Arbeiten im Bereich der Abgeltung der Benutzung der Verkehrswege dies erforderlich machen.“

5. Die Anhänge I, II und III werden nach Maßgabe des Anhangs geändert.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten erlassen rechtzeitig nach Anhörung der Kommission die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Kommission nimmt auf Antrag eines Mitgliedstaats oder, wenn sie es für zweckmäßig hält, mit den betreffenden Mitgliedstaaten eine Konsultation über die Entwürfe für die in Absatz 1 genannten Bestimmungen vor.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1979.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. LE THEULE

## ANHANG

1. In Punkt B 2 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 werden die Untergliederungen in Ziffern 20 und 21 gestrichen.
2. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 erhält folgende Fassung :

## „ANHANG II

LISTE DER IN ARTIKEL 3 UND ARTIKEL 5 ABSATZ 2 GENANNTEN EISENBAHN-  
NETZE, STRASSENKATEGORIEN UND WASSERSTRASSEN

## A. 1. EISENBAHNEN — Hauptnetze

*Königreich Belgien*

- Société nationale des chemins de fer belges (SNCB) / Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (NMBS)

*Königreich Dänemark*

- Danske Statsbaner (DSB)

*Bundesrepublik Deutschland*

- Deutsche Bundesbahn (DB)

*Französische Republik*

- Société nationale des chemins de fer français (SNCF)

*Irland*

- Coras Iompair Eireann (CIE)

*Italienische Republik*

- Azienda autonoma delle Ferrovie dello Stato (FS)

*Großherzogtum Luxemburg*

- Société nationale des chemins de fer luxembourgeois (CFL)

*Königreich der Niederlande*

- N.V. Nederlandse Spoorwegen (NS)

*Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland*

- British Railways Board (BRB)
- Northern Ireland Railways Company Ltd (NIR)

## A. 2. EISENBAHNEN — Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, die an das Hauptnetz angeschlossen sind (ausgenommen Stadtbahnen)

*Bundesrepublik Deutschland*

- Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
- Alsternordbahn GmbH
- Eisenbahn-Gesellschaft Altona-Kaltenkirchen-Neumünster
- Augsburger Lokalbahn GmbH
- Bayerische Landeshafenverwaltung
- Bentheimer Eisenbahn AG
- Birkenfelder Eisenbahn GmbH
- Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH
- DB, Bundesbahndirektion Frankfurt, NE-Geschäftsführung
- Deutsche Eisenbahn-GmbH
- Dortmunder Eisenbahn
- Elmshorn-Barmstedt-Oldesloer Eisenbahn AG
- Verkehrsbetriebe Extertal — Extertalbahn GmbH
- Filderbahn der Stuttgarter Straßenbahnen AG

Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel  
Häfen der Stadt Köln  
Hafen- und Bahnbetriebe der Stadt Krefeld  
Hersfelder Kreisbahn  
Hohenzollerische Landesbahn AG  
Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH  
Hümmlinger Kreisbahn  
Ilmebahn-Gesellschaft AG  
Köln-Bonner Eisenbahnen AG  
Kölner Verkehrs-Betriebe AG (Köln-Frechen-Benzelrather Eisenbahn)  
Eisenbahn Köln-Mülheim-Leverkusen der Farbenfabriken Bayer AG  
Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft AG  
Kreiswerke Gelnhausen GmbH — Verkehrsbetriebe  
Meppen-Haselünner Eisenbahn  
Merzig-Büschfelder Eisenbahn GmbH  
Mindener Kreisbahnen  
Bahnen der Stadt Monheim GmbH  
Neukölln-Mittenwalder Eisenbahn-Gesellschaft  
Neusser Eisenbahn  
Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG  
Nordfriesische Verkehrsbetriebe AG  
Kreisbahn Osterode am Harz — Kreiensen  
Osthannoversche Eisenbahnen AG  
Osthavelländische Eisenbahn  
Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH  
Regentalbahn AG  
Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft  
Verkehrsbetriebe des Kreises Schleswig-Flensburg  
Siegener Kreisbahn GmbH  
Südwestdeutsche Eisenbahnen AG  
Tegernsee-Bahn AG  
Trossinger Eisenbahn  
Uetersener Eisenbahn-AG  
Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH  
Vorwohle-Emmerthaler Verkehrsbetriebe GmbH  
Bahngesellschaft Waldhof — Nebenbahn Waldhof/Sandhofen  
Wanne-Bochum-Herner Eisenbahn  
Werne-Bockum-Höveler Eisenbahn  
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH  
Westerwaldbahn  
Wuppertaler Stadtwerke AG  
Württembergische Eisenbahn-GmbH  
Württembergische Nebenbahnen GmbH  
Industriebahn der Stadt Zülpich  
Hafenbahn Aschaffenburg  
Brohltal-Eisenbahn GmbH  
Kleinbahnverwaltung Gemeinde Edewecht  
Hohenlimburger Kleinbahn  
Oberrheinische Eisenbahn Gesellschaft AG  
Wittlager Kreisbahn GmbH

*Italienische Republik*

Torino — Ceres  
Ferrovie Nord Milano  
Trento — Malè  
Società Veneta Autoferrovie  
Società Veneta per imprese e costruzioni pubbliche  
Ferrovia Suzzara — Ferrara  
Gestione Governativa Ferrovie Padane  
Azienda Trasporti Consorziali di Modena  
Azienda Trasporti Consorziali — Bologna  
Acotral  
Ferrovie Adriatico Appennino  
Gestione Governativa Ferrovia Canello — Benevento  
Ferrotranviaria (S.p.A.)  
Ferrovie del Sud-Est  
Ferrovie del Gargano  
Gestione Governativa Ferrovia Circumetnea

Azienda Consorziale Trasporti — Reggio Emilia  
 La Ferroviaria italiana  
 Società Mediterranea strade ferrate umbro-aretine  
 Società nazionali di ferrovie e tranvie."

3. Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 wird wie folgt geändert :

3. 1. Tabelle B 1 wird durch die nachstehenden Tabellen B 1.1 und B 1.2 ersetzt :

„TABELLEN B — STRASSE

1.1. Jährliche Fahrzeugkilometer auf Straßen außerhalb von Ortschaften

Mitgliedstaat :

Straßenkategorie :

(in Millionen)

Fahrzeugkategorien	Fahrzeugkilometer
1. Personenkraftwagen mit weniger als 10 Plätzen	
2. Lieferwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von weniger als 3 Tonnen	
3. Lastkraftwagen	
4. Lastkraftwagen mit Anhänger	
5. Zugmaschinen mit Sattelanhänger	
6. Kraftomnibusse	
7. Sonstige Fahrzeuge	

1.2. Jährliche Fahrzeugkilometer auf Straßen außerhalb von Ortschaften

Mitgliedstaat :

Straßenkategorie :

(in Millionen)

Fahrzeugkategorien	Fahrzeugkilometer
3.1 Lastkraftwagen mit zwei Achsen	
3.2 Lastkraftwagen mit drei Achsen	
3.3 Lastkraftwagen mit vier Achsen	
4.1 Lastkraftwagen mit zwei Achsen und Anhänger mit zwei Achsen	
4.2 Lastkraftwagen mit zwei Achsen und Anhänger mit drei Achsen	
4.3 Lastkraftwagen mit drei Achsen und Anhänger mit zwei Achsen	
4.4 Lastkraftwagen mit drei Achsen und Anhänger mit drei Achsen	
4.5 Sonstige Kategorien von Lastkraftwagen mit Anhänger <sup>(1)</sup>	
5.1 Zugmaschinen mit zwei Achsen und Sattelanhänger mit einer Achse	
5.2 Zugmaschinen mit zwei Achsen und Sattelanhänger mit zwei Achsen	
5.3 Zugmaschinen mit drei Achsen und Sattelanhänger mit einer Achse	
5.4 Zugmaschinen mit drei Achsen und Sattelanhänger mit zwei Achsen	
5.5 Sonstige Kategorien von Zugmaschinen mit Sattelanhänger <sup>(1)</sup>	
6.1 Kraftomnibusse mit zwei Achsen	
6.2 Kraftomnibusse mit drei Achsen	

<sup>(1)</sup> Eventuell zu unterteilen nach repräsentativen Kategorien entsprechend der Zahl und Anordnung der Achsen."

3. 2. In Anhang III werden die Buchstaben e) und f) der Tabelle C wie folgt ersetzt :

<p>„e) Schlepper mit einer Motorstärke von :</p> <p>(in 000 Einheiten)</p> <p>— &lt; 184 W</p> <p>— 184 — 293 W</p> <p>— 294 — 734 W</p> <p>— ≥ 735 W</p>		X	
<p>Gesamtzahl von e)</p>		X	
<p>f) Schubschiffe mit einer Motorstärke von :</p> <p>(in 000 Einheiten)</p> <p>— &lt; 184 W</p> <p>— 184 — 293 W</p> <p>— 294 — 734 W</p> <p>— ≥ 735 W</p>		X	
<p>Gesamtzahl von f)“</p>		X	



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1385/79 DES RATES**

vom 3. Juli 1979

**zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2919/78 für das Jahr 1979  
eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle  
77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2919/78 <sup>(1)</sup> hat der Rat für das Jahr 1979 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von insgesamt 5 500 Tonnen Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Anhand der zur Zeit verfügbaren Wirtschaftsdaten über Verbrauch und Produktion von Rohmagnesium ist eine endgültige Gemeinschaftsbilanz über den Einfuhrbedarf aus Drittländern noch nicht möglich. Einige Mitgliedstaaten haben offenbar einen hohen Magnesiumbedarf, der nicht aus der Gemeinschaftserzeugung gedeckt werden kann. Daher empfiehlt es sich, das betreffende Kontingent um eine angemessene Menge zu erhöhen, die bei 3 400 Tonnen liegen könnte. Mit der Aufstockung des Kontingents um diese Menge wird eine erneute Anpassung während des Kontingentszeitraums nicht ausgeschlossen. Angesichts des derzeitigen Bedarfs an nicht legiertem Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichtshundertteilen oder mehr sowie unter Berücksichtigung der in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen, der Möglichkeiten zur Produktionserhöhung bei den Gemeinschaftsindustrien, die in der Hauptsache nichtlegiertes Rohmagnesium produzieren, und der Einfuhrmöglichkeit zum Zollsatz Null aufgrund von Abkommen der Gemeinschaft mit EFTA-Ländern, die den Beitritt nicht beantragt haben, läßt sich der kurzfristige Einfuhrbedarf an Rohmagnesium im Rahmen der vorgesehenen Aufstockung mit 300 Tonnen Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichtshundertteilen oder mehr (extrareines Magnesium), 600 Tonnen Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 99,95 Gewichtshundertteilen (nichtlegiertes Rohmagnesium) und 2 500 Tonnen Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen (legiertes Rohmagnesium) veranschlagen.

In bezug auf die Aufteilung der Kontingentsmengen auf die Mitgliedstaaten sollten die für extrareines Ma-

gnesium und legiertes Rohmagnesium festgelegten zusätzlichen Gesamtmengen wie auch ein verhältnismäßig geringer Teil der für nichtlegiertes Rohmagnesium festgelegten zusätzlichen Menge den Gemeinschaftsreserven zugewiesen werden, wobei der Restbestand dieser letztgenannten Menge gemäß den für die erste Erhöhung des Kontingents im Jahr 1978 festgelegten Prozentsätzen zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das durch die Verordnung (EWG) Nr. 2919/78 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 5 500 Tonnen auf 8 900 Tonnen heraufgesetzt.

Von diesen zusätzlichen 3 400 Tonnen entfallen

- a) 300 Tonnen auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichtshundertteilen oder mehr (extrareines Magnesium), das für die Kernindustrie bestimmt ist und der zollamtlichen Überwachung oder einer gleichwertigen Verwaltungskontrolle unterliegt ;
- b) 600 Tonnen auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 99,95 Gewichtshundertteilen (nichtlegiertes Rohmagnesium) ;
- c) 2 500 Tonnen auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen (legiertes Rohmagnesium).

*Artikel 2*

Die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) genannten Mengen von 300 Tonnen und 2 500 Tonnen für extrareines Magnesium für die Kernindustrie und für legiertes Rohmagnesium werden den nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2919/78 gebildeten Gemeinschaftsreserven zugewiesen, die somit von 600 auf 900 Tonnen bzw. von 425 auf 2 925 Tonnen aufgestockt werden.

*Artikel 3*

- (1) Eine erste Rate der in Artikel 1 Buchstabe b) genannten Menge für nichtlegiertes Rohmagnesium

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 354 vom 18. 12. 1978, S. 10.

in Höhe von 560 Tonnen wird wie folgt zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt:

	<i>in Tonnen</i>
Benelux	116,5
Dänemark	0,2
Deutschland	365,5
Frankreich	12
Irland	0,2
Italien	1,6
Vereinigtes Königreich	64

(2) Die zweite Rate in Höhe von 40 Tonnen bildet die Reserve.

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2919/78 für diese Rohmagnesiumqualität festgelegte Reservemenge wird somit von 130 auf 170 Tonnen heraufgesetzt.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Juli 1979.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. O'KENNEDY

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1386/79 DER KOMMISSION**

vom 4. Juli 1979

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-  
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-  
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 2724/78<sup>(3)</sup> und den später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rech-  
nungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist  
in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom  
29. März 1979<sup>(4)</sup> festgelegt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2724/78 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kom-  
mission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang  
zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden  
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 4. Juli 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	77,61
10.01 B	Hartweizen	121,93 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	79,87 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	74,09
10.04	Hafer	86,82
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	76,44 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	4,06
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	59,01 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	77,31 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	123,43
11.01 B	Mehl von Roggen	126,59
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	202,54
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	131,16

- <sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- <sup>(2)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.
- <sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- <sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- <sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- <sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1387/79 DER KOMMISSION**

vom 4. Juli 1979

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2725/78<sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist

in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979<sup>(4)</sup> festgelegt.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 4.

(4) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Juli 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I(a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I(b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II(a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II(b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1388/79 DER KOMMISSION**

vom 4. Juli 1979

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des  
Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1260/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-  
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2364/78<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 1306/79<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rech-  
nungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist  
in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom  
29. März 1979<sup>(5)</sup> festgelegt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2364/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-  
preise und die heutigen Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im An-  
hang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Arti-  
kel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung  
(EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erhe-  
ben sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

(3) ABl. Nr. L 286 vom 12. 10. 1978, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 33.

(5) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 4. Juli 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer <sup>(1)</sup>	AKP/ ÜLG (1) <sup>(2)</sup> (3)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	87,62	40,18
	b) langkörniger	135,39	64,07
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	109,52	51,13
	b) langkörniger	169,24	80,99
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	182,87	79,47
	b) langkörniger	320,50	148,33
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	194,76	84,99
	b) langkörniger	343,58	159,40
	C. Bruchreis	61,39	27,68

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis aus dem überseeischen Departement Reunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1389/79 DER KOMMISSION**

vom 4. Juli 1979

**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3107/78<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1307/79<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist

in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979<sup>(5)</sup> festgelegt.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 35.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Juli 1979 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	B. Halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Vollständig geschliffe- ner Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	C. Bruchreis	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1390/79 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1979

**über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 223/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 der Kommission vom 27. Juni 1975 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Äpfel und Birnen<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 224/78<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 1570/70 und (EWG) Nr. 1641/75 festgelegten Regeln

und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 mitgeteilten Angaben führt zu den in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzten Mittelwerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 vorgesehenen Mittelwerte werden in den anliegenden Listen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1979

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1978, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 45.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1978, S. 10.

## ANHANG

## Liste I : Zitrusfrüchte

Code	Warenbezeichnung	Mittelwerte (Betrag) / 100 kg brutto							
		bfrs/lfrs	dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.	<b>Zitronen :</b>								
1.1	— Spanien . . . . .	1 634	291,97	101,80	235,70	26,95	45 790	111,74	25,39
1.2	(gestrichen)								
1.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre . . . . .	1 795	320,90	111,89	259,06	29,62	50 327	122,82	27,90
1.4	— Andere afrikanische Länder und Länder, die ans Mittelmeer angrenzen . . . . .	1 420	253,78	88,49	204,87	23,42	39 801	97,13	22,07
1.5	— USA . . . . .	1 162	207,76	72,44	167,72	19,17	32 584	79,51	18,06
1.6	— Andere Länder . . . . .	1 296	231,67	80,78	187,02	21,38	36 333	88,66	20,14
2.	<b>Süße Apfelsinen :</b>								
2.1	— Länder, die ans Mittelmeer angrenzen :								
2.1.1	— Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise (blonde), Shamouti, Ovalis, Trovita, Hamlins . . . . .	1 466	262,02	91,36	211,52	24,18	41 093	100,28	22,78
2.1.2	— Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel und (Blut-)Maltaise	—	—	—	—	—	—	—	—
2.1.3	— Andere . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
2.2	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre . . . . .	1 754	313,56	109,33	253,13	28,94	49 176	120,01	27,27
2.3	— USA . . . . .	2 065	369,01	128,67	297,90	34,06	57 873	141,23	32,09
2.4	— Brasilien . . . . .	1 103	197,16	68,75	159,17	18,19	30 921	75,46	17,14
2.5	— Andere Länder . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	<b>Pampelmusen und Grapefruits :</b>								
3.1	(gestrichen)								
3.2	— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei . . . . .	1 058	189,09	65,93	152,65	17,45	29 655	72,37	16,44
3.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre . . . . .	1 497	267,55	93,29	215,99	24,69	41 961	102,40	23,26
3.4	— USA . . . . .	1 276	228,05	79,52	184,10	21,05	35 766	87,28	19,83
3.5	— Andere amerikanische Länder . . . . .	1 770	316,41	110,33	255,43	29,20	49 623	121,10	27,51
3.6	— Andere Länder . . . . .	1 045	186,83	65,14	150,83	17,24	29 301	71,50	16,24
4.	Clementinen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Mandarinen (einschl. Wilkings) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Monreales und Satsumas . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Tangerinen, Tangelos, Tangors und andere Erzeugnisse der Tarifstelle 08.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs, anderweit weder genannt noch inbegriffen . . . . .	1 266	226,26	78,89	182,65	20,88	35 484	86,59	19,67

## Liste II : Äpfel und Birnen

8.	<b>Äpfel :</b>								
8.1	— Länder der südlichen Hemisphäre . . . . .	1 804	322,50	112,45	260,35	29,76	50 578	123,43	28,04
8.2	— Europäische Drittländer . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
8.3	— Andere als europäische Länder der nördlichen Hemisphäre . . . . .	2 126	379,90	132,46	306,68	35,06	59 580	145,40	33,04
9.	<b>Birnen :</b>								
9.1	— Länder der südlichen Hemisphäre . . . . .	2 231	398,74	139,03	321,89	36,80	62 534	152,61	34,67
9.2	— Europäische Drittländer . . . . .	— <sup>(1)</sup>	— <sup>(1)</sup>	— <sup>(1)</sup>	— <sup>(1)</sup>	— <sup>(1)</sup>	— <sup>(1)</sup>	— <sup>(1)</sup>	— <sup>(1)</sup>
9.3	— Andere als europäische Länder der nördlichen Hemisphäre . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—

<sup>(1)</sup> Der Mittelwert für diese Position ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2288/78 vom 28. September 1978 (ABl. Nr. L 275 vom 30. 9. 1978) festgesetzt worden.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1391/79 DER KOMMISSION**

vom 4. Juli 1979

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1945/78 über die Durchführungsbestimmungen für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Wirtschaftsjahr 1978/79**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 39 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Alkoholgehalt der im Wirtschaftsjahr 1978/79 geernteten Weine lag in einigen Gebieten wegen der ungünstigen Witterungsverhältnisse im Durchschnitt niedrig. Es erscheint daher angezeigt, den Alkoholgehalt zu senken, auf den zur Bestimmung der Alkoholmengen in den gemäß Artikel 39 Absatz 3 zur Destillation gelieferten Erzeugnissen abzustellen ist. Die Verordnung (EWG) Nr. 1945/78 der Kommission<sup>(2)</sup> muß deshalb geändert werden.

Es ist sicherzustellen, daß alle Erzeuger, die zur obligatorischen Destillation verpflichtet sind, gleichgestellt werden. Für diejenigen, welche die Verpflichtung zur Destillation aufgrund der alten pauschalen Alkoholgehalte bereits erfüllt haben und einen entsprechenden Antrag stellen, ist vorzusehen, daß die ständige Stelle für das Wirtschaftsjahr 1979/80 eine bestimmte Alkoholmenge gutschreiben kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1945/78 aufgeführten Alkoholgehalte werden durch nachstehende Alkoholgehalte ersetzt :

- 8,0 für die Zone B,
- 8,5 für die Zone C I,
- 9,0 für die Zone C II,
- 9,5 für die Zone C III.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Den Erzeugern jedoch, welche die Verpflichtung zur Destillation aufgrund der alten pauschalen Alkoholgehalte bereits erfüllt haben und bis spätestens 30. November 1979 einen entsprechenden Antrag stellen, kann die zuständige Stelle für das Wirtschaftsjahr 1979/80 die entsprechende Alkoholmenge gutschreiben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1978, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1392/79 DER KOMMISSION**  
**vom 4. Juli 1979**  
**zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 der Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1512/78<sup>(4)</sup>, wird bestimmt, daß die Mindestmenge einer einheitlichen Partie von Raps- und Rübensamen oder Sonnenblumenkernen, die der Interventionsstelle angeboten werden kann, auf 50 Tonnen festgesetzt wird. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Menge zu gering ist und deshalb erhöht werden muß.

In Artikel 3 der gleichen Verordnung wird die Intervention auf den Raps- und Rübensamen beschränkt, dessen Öl einen Höchstgehalt an Erukasäure von 10 % hat. Dieser Gehalt muß progressiv auf 5 % gesenkt werden.

In Artikel 7 der genannten Verordnung sind Zu- bzw. Abschläge für die zur Intervention angebotenen Saaten vorgesehen, die der Standardqualität nicht entsprechen. Angesichts der Preisentwicklung im Wirtschaftsjahr 1978/79 sind die in Anhang I der Verordnung Nr. 282/67/EWG genannten Zu- und Abschläge zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung Nr. 282/67/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 wird die Zahlenangabe „50 Tonnen“ durch „100 Tonnen“ ersetzt.
2. In Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich wird der Prozentsatz „10 %“ durch „5 %“ ersetzt und folgender Satz hinzugefügt :  
 „Letzterer Prozentsatz wird für das Wirtschaftsjahr 1979/80 auf 9 % festgesetzt und für das Wirtschaftsjahr 1980/81 auf 7 %.“
3. Die Anlage I Teil I erhält folgende Fassung :  
*„Ölgehalt*  
 Zuschlag oder Abschlag von 0,037 ECU je 0,100 Kilogramm Öl über oder unter 40 Kilogramm, die in 100 Kilogramm Saaten enthalten sind, deren Gewicht nach der in der Anlage der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 festgelegten Methode bestimmt und deren Ölgehalt entsprechend angepaßt wird.“
4. In der Anlage I Teil II wird die Zahl „0,037 Rechnungseinheit“ ab 1. September 1979 durch „0,050 ECU“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 1. 7. 1978, S. 58.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1393/79 DER KOMMISSION**

vom 4. Juli 1979

**zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 225/67/EWG hinsichtlich der Ausgleichskoeffizienten für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79/<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7, in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1513/78<sup>(5)</sup>, ist vorgesehen, daß im Falle von Angeboten und Notierungen, die eine andere als die Standardqualität betreffen, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, der Betrag gemäß den im

Anhang zu dieser Verordnung genannten Ausgleichskoeffizienten berichtigt wird.

Die aus den wichtigsten Erzeugerdriftländern gelieferten Raps- und Rübsensamen- sowie Sonnenblumenkernequalitäten weisen im Vergleich zu den bei der Festsetzung der gültigen Ausgleichskoeffizienten für Saaten aus diesen Ländern zugrunde gelegten Qualitäten gewisse Unterschiede auf. Es ist deshalb notwendig, Ausgleichskoeffizienten festzusetzen, die der neuen Situation Rechnung tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung Nr. 225/67/EWG wird wie folgt geändert :

*(ECU/100 kg)*

	Ausgleichskoeffizient	
	vom Preis abzuziehender Betrag	dem Preis zuzuschlagender Betrag
A. Raps- und Rübsensamen :		
aus Kanada	0,902	
aus Schweden	0,634	
aus Polen	0,988	
B. Sonnenblumenkerne	0,202	

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1979

*Für die Kommission*  
Finn GUNDELACH  
*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.  
(2) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.  
(3) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.  
(4) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.  
(5) ABl. Nr. L 178 vom 1. 7. 1978, S. 59.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1394/79 DER KOMMISSION**

vom 4. Juli 1979

**zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels betreffend Artikel 13 des Abkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der zur Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörige Briefwechsel sieht einen beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung vor, der nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78 <sup>(3)</sup>, berechnet und um einen alle Vierteljahre von der Kommission festzusetzenden Betrag vermindert wird.

Dieser Betrag muß 60 % des Durchschnitts der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen entsprechen, die in den letzten drei Monaten vor dem Monat galten, in dem der Betrag festgesetzt wird.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten April, Mai und Juni 1979 geltenden beweglichen Teilbeträge für die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag im Sinne von Absatz 3 zweiter Unterabsatz des zur Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörigen Briefwechsels, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird, wird im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 23. 5. 1977, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	ECU/Tonne
23.02 A I a)	18,50
23.02 A I b)	59,20
23.02 A II a)	14,80
23.02 A II b)	59,20



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1395/79 DER KOMMISSION**

vom 4. Juli 1979

**zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1512/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 22 des Kooperationsabkommens und Artikel 15 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1518/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 21 des Kooperationsabkommens und Artikel 14 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1525/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 23 des Kooperationsabkommens und Artikel 16 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels im Anhang zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1512/76,

(EWG) Nr. 1518/76 und (EWG) Nr. 1525/76 sieht einen beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung vor, der nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78<sup>(5)</sup>, berechnet und um einen alle Vierteljahre von der Kommission festzusetzenden Betrag vermindert wird. Dieser Betrag muß 60 % des Durchschnitts der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen entsprechen, die in den letzten drei Monaten vor dem Monat galten, in dem der Betrag festgesetzt wird.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten April, Mai und Juni 1979 geltenden beweglichen Teilbeträge für die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag im Sinne von Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels, der das Abkommen im Anhang zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1512/76, (EWG) Nr. 1518/76 und (EWG) Nr. 1525/76 bildet, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Tunesien, Algerien und Marokko zu vermindern ist, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 53.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

*ANHANG*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	ECU/Tonne
23.02 A II a)	14,80
23.02 A II b)	59,20